

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
Vorlage für die Landessynode 1994

Entwurf eines 36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 1994

den Entwurf eines

36. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Erarbeitung des Entwurfes erfolgte aufgrund des Beschlusses Nr. 123 der Landessynode 1993. Der Entwurf wurde in Abstimmung mit dem Ständigen Kirchenordnungsausschuß der Landessynode erstellt.

Der Entwurf hat den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der EKvW zur Stellungnahme vorgelegen und hierbei breite Zustimmung gefunden. Die Stellungnahmen und eine Übersicht hierzu werden dem zuständigen Tagungsausschuß der Landessynode als Material für seine Beratungen zur Verfügung stehen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage eine Synopse beigefügt, in der in der linken Spalte die geltenden Kirchenordnungsartikel und in der rechten Spalte die Änderungsvorschläge aufgeführt sind.

Az.: A 3 - 04/04

## Entwurf

### 36. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 1994

Die Landessynode hat mit der für die Änderung der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 33. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. November 1993 (KABl. 229), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 202 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) wenn ein Ehepartner sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.“

2. Artikel 205 erhält folgende Fassung:

„Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde des Mannes und der Frau voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.“

3. In Artikel 207 werden die Absatzbezeichnung (1) sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen.

#### Artikel 2 Änderungen des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1993 (KABl. 230) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 10 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Ziffer 12 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

## Begründung

Der Gesetzentwurf geht auf einen Auftrag der Landessynode 1993 zurück.

Bei der Beratung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und des damit im Zusammenhang stehenden 33. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde die Forderung erhoben, Artikel 207 Absätze 2 und 3 KO zu streichen. Die Vorschrift sei theologisch nicht geboten, werde von den Gemeindegliedern nicht mehr verstanden und widerspräche überdies der weit überwiegenden Praxis in der Landeskirche. Mit Beschluß Nr. 123 wurde die Kirchenleitung gebeten, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten. Artikel 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfs nimmt diesen Synodalbeschuß auf.

Es war weiterhin der Wunsch der Synode, bei dieser Gelegenheit Artikel 202 Absatz 2 Buchstabe d) im Wortlaut an Ziffer II. 7 Buchstabe d) der Trauordnung anzupassen. Dies sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 Ziffer 1 vor.

Schließlich war es der Wunsch der Synode, den Begriff des "Aufgebotes" in Artikel 205 KO entfallen zu lassen, um die kirchliche Trauung deutlich von der zivilrechtlichen Eheschließung, der der Begriff entlehnt ist, zu unterscheiden.

Die vorgesehenen Änderungen der Trauordnung ergeben sich als zwingende Folge aus der Änderung der Kirchenordnung.

**Synopse**  
**- Änderung der Kirchenordnung -**

**alte Fassung**

**Artikel 202**

(1) Die Trauung setzt voraus, daß wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.

(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,

a) wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist,

b) wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,

c) wenn eine Trauung durch einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,

d) wenn ein Ehepartner einen lasterhaften Lebenswandel führt, das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich macht, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.

(3) Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.

**neue Fassung**

**Artikel 202**

(1) Die Trauung setzt voraus, daß wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.

(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,

a) wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist,

b) wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,

c) wenn eine Trauung durch einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,

d) **wenn ein Ehepartner sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.**

(3) Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.

**Synopse**  
**- Änderung der Kirchenordnung -**

**alte Fassung**

**Artikel 205**

(1) Der Trauung geht das Aufgebot im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde des Mannes oder der Frau voraus. Es besteht aus Abkündigung und Fürbitte.

(2) Das Aufgebot darf nicht erfolgen, solange Zweifel an der Zulässigkeit der Trauung bestehen, und muß wiederholt werden, wenn die Trauung nicht innerhalb von sechs Monaten vollzogen wird. Hat die Trauung aus besonderen Gründen ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so soll sie der Gemeinde nachträglich unter Fürbitte bekanntgegeben werden.

**Artikel 207**

(1) In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.

(2) Das Presbyterium kann beschließen, daß an Sonnabenden sowie an den Vortagen kirchlicher Fest- und Feiertage Trauungen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Superintendenten stattfinden dürfen. Dasselbe kann die Kreissynode für ihren Bereich beschließen. Wo es kirchliche Ordnung ist, daß an den genannten Tagen keine Trauungen stattfinden, soll es dabei verbleiben.

(3) Wo es üblich ist, daß Trauungen in der Adventszeit, in der Passionszeit sowie in der Zeit vom Bußtag bis zum Totensonntag nicht vorgenommen werden, ist diese Sitte zu erhalten und zu pflegen.

**neue Fassung**

**Artikel 205**

Der Trauung geht **die Abkündigung** im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde des Mannes **und** der Frau voraus. **Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.**

**Artikel 207**

In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.